

#11 Kaiser 19 July 75.



Er Maria Theresia

von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Ser-

manien, zu Ungarn, Böhmeim,

Dalmatien, Croatien, Slavos-

nien etc. Königin, Erz- Herzogin zu Oesterreich,

Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder- Schlesien,

zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten,

zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu

Limburg, zu Lukenburg, zu Seldern, zu Würtem-

berg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu

Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder- Sauff-

nis, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, ge-

fürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol,

zu Pfirt, zu Ryburg, zu Sörk, zu Gradiſca, und zu

Artois, Land-Gräfin in Elſaß, Gräfin zu Hamur,

Frau auf der Windiſchen March, zu Vortenaü, zu

Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen

und Barz, Groß- Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Stän-

den, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes, Würde,

Amts, oder Weesens die in Unseren gesamtten Teutschen Erb-
nigreich- Fürstenthum- und Landen seynd, Unsere Kaiser- Königl.

Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit samt und

sonders gnädigst zu vernehmen; wasgestalten Wir unter ande-

ren Unseren Regirungs- Sorgen ohne Unterlaß bemühet seynd,

solche Vorsehungen zu treffen, damit die in Unseren Staaten be-

findliche Jugend mittelst einer wohl eingerichteten Auferziehung

)

und

und Erlehnung anständiger Wissenschaften zu vereinstigen Nutzen des Vaterlands, und Unseres höchsten Dienstes wohl angeleitet dahergegen von der Gelegenheit, durch allzu frühe erlangende Freyheit in eine ausschweifende Lebensart zu gerathen, sorgsamst abgezogen werden möge; in dieser vorsorglichen Absicht haben Wir unter anderen heylsamen Anordnungen noch untern 26. Februarii 1751. in gesamtten Unseren Erb-Landen gesatzmässig verfügt, daß (ohnbeschadet der bis anherig-ausgemessenen Majorennitäts-Zeit) niemand vor hinterlegtem 24^{ten} Jahr des Alters sein Vermögen zu verpfänden, zu veräußern, oder in andere Weege Schulden zu machen besugt seyn solle.

Durch dieses Gesatz ist nun zwar der zeitlichen Einschuldung und Verschwendung junger Leute zimlicher-massen vorgebogen worden.

Weilen aber die meistens zur Freyheit und Uppigkeit geneigte Jugend dadurch, daß selbte schon nach erreichten 20. 21. und 22. Jahren, je nach Unterschied der Länder-Verfassung aus der Vormundschaftlichen Zucht und Obsicht austrittet, und über sich die freye Beherrschung überkommt, die gefährlichste Weege und Gelegenheit vor sich siehet, einem unordentlichen Leben anzuhängen, und nicht allein ihre von Gott erhaltene gute Gaben übel anzuwenden, sondern auch die vorher mit mühesamer Anweisung deren Eltern und Vormündern erlehrnte Wissenschaften antwiderum zu vergessen, folgsam sich zum Dienst des Landes, und gemeinen Weesens ganz untauglich zu machen.

So haben Wir Uns in mildesten betracht, daß die gute Erziehung der Jugend eine Haupt-Stütze des Staats seye, diese angegen nicht wohl ehender die Vollkommenheit erreichen könne, als bis derley junge Leute zu reiffen Vernunfts-Kräften gelanget, und durch eine längere Anwend- und Übung sich zu rechtschaffener Versehung eines Amts, oder zu Erwerbung ihrer Nahrung tüchtig machet, aus Landes-Mütterlicher Vorsorge betwogen gefunden, auf ein solches bequemes Mittel fürzudencken, wodurch die allzu frühezeitige Freyheit der Jugend eingeschräncket, und allem daher entspringenden verderblichen Unheyl maßgebig gesteuert werde.

Wir haben daher in Erwegung des bey diesem Gegenstand vorwaltenden gemeintweßigen Nutzens nach vorhergegangener

ner Vernehmung Unserer Hof- und Landes- Stellen, und nach reiflicher Überlegung gnädigst beschloffen, und wollen demnach aus höchster Machts- Vollkommenheit hiemit, und in Kraft dieses ohnverbrüchigen Befehles ernstgemessen verordnet haben, daß

Primò: Von nun an ohne einiger Rücksicht auf die Zeit- hero beobachtete unterschiedene Länder- Verfassung in gesamt- Unseren Teutschen Erb- Königreichen und Landen das gänzlich erfüllte Vier- und Zwainzigste Jahr zur Groß- Jährigkeit, oder vollständigen Majorennität sowohl für die Manns- als Weibs- Personen, hoch- und niederen Stands, Geist- und Weltliche, mithin nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürger- Stand ohne Ausnahm, und durchgehends gleichförmig bestim- met- folgar die Minderjährigkeit bis auf das erfüllte Vier- und Zwainzigste Jahr dergestalten erstreckt werden, seyn, und blei- ben solle, daß, wann auch

Secundò: Jemand tempore publicationis dieses prag- matical- Befehles die bis anhero nach Unterschied deren Ländern bestgesetzt- geweste Zeit der Volljährigkeit erreicht, in Böhheim, und Mähren aber das Juramentum Fidelitatis noch nicht ab- geleyet- und in Unseren übrigen Erb- Landen die Administration seines Vermögens durch gerichtliche Erklär- und Einantwortung noch nicht übernommen hätte, derselbe bis nach vollendetem Vier- und Zwainzigsten Jahr unter der Curatel verbleiben solle, und müsse; Damit aber

Tertiò: Die- bey Anordnung dieses neuen Befehles he- gend- heylsame Absicht um so sicherer, und in voller Maaß errei- chet werde, wollen Wir ferners hiemit gnädigst anbefohlen ha- ben, daß sich junge Leute, welche bis zu dermahlig- vollstreckter Majorennität ihre theorische Studia meistens vollendet haben, und in Unsere Dienste einzutretten das Verlangen tragen, von solcher Zeit an, bis auf das 24^{te} Jahr ihres Alters in denen practischen Wissenschaften, je nach denen Umständen ihrer Nei- gung und Fähigkeit, allen Fleisses bewandert machen, zu solchem Ende sich vorderist auf eine gute und reine Schreib- Art verles- gen, bey Unseren Dicasterien, und denen Geyß- Aemtern, oder aber bey Unseren Rätthen, und Secretarien, auch allenfalls bey geschickten Advocaten ad praxim verwenden, und sogestaltig durch diese Zwischen- Zeit bis zu vollstreckter Majorennität sich

zu Unseren und des Vaterland Diensten nützlich und tauglich zu machen trachten sollen.

Allermassen Wir dann gnädigst gemeinet seynd, diejenige, welche vermittlest einer solchen rechtschaffenen Anwendung vorzügliche Specimina ihrer Fähig- und Geschicklichkeit an Tag legen, nach vorhergehender Prüfung bey Unseren Dicasterien selbst, jedoch anfänglich ohne Character, und allenfalls cum voto informativo anstellen, dahergegen sonst niemanden, welcher nicht auf diese Weiß von seinem Fleiß und Application genügliche Proben von sich gegeben haben wird, zu höheren Bedienstungen gelangen zu lassen.

Quartò: Haben Wir zwar durch obangeführte Verordnung von 26. Februarii 1751. der in Schwung gewesenen Einschuldung deren vorausgesetztenmassen bis auf das 24^{te} Jahr in der Minderjährigkeit verbleibenden jungen Leuten Ziel und Maas vorgeschrieben; daferne sich aber jemand ohnerachtet dieser Unserer Verordnung gelüsten liesse, denen Minderjährigen mit Vorbengehung deren Eltern, oder Vormündern heimlich Geld zu leihen, andurch ihr eitles Weesen, so gemeiniglich die Sitten verderbet, unterstützen zu helfen, und in der Hofnung, daß nach erfüllter Majorennität die Zahlung mit mehreren Nutzen erfolgen werde, Unsere Gesäße zu verentlen; In solchem Fall statuiren Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, daß, wann auch der nach dem neuen Gesaß Majorenn werdende die in seiner Minderjährigkeit contrahirte Schuld agnosciren, ja wirklich bezahlen wurde, sothaner Schuld: Betrag der Confiscation unà cum sua causa je und allezeit unterworffen seyn, und bleiben, über dieses aber nicht allein der Creditor, welcher einem Minorenni auf vorangezogene Art, und heimliche Weise creditiret, nach Ermessung des Richters noch ins besondere mit einer Geld: Straf belegt, sondern auch der minderjährige Debitor wegen einer solchen heimlich: und ohne besonderem eigenen Vortheil gemachten Schuld nach richterlicher Erkantnuß am Leib: in jenem Fall aber, wo der Mündel durch das Darlehen sich einen vorzüglichen Nutzen verschaffet, in Geld gestraffet werden solle.

Quintò: Obwohlen die Bereheligung junger Leuten nach denen geist: und weltlichen Rechten gleich nach denen annis Puber-

bertatis geschehen, ja die Ehe: Verlobnisse noch vor diesem mündigen Alter geschlossen werden können, Wir auch der Freyheit dieses eigenwilligen Geschäfts unbillige Schrancken zu setzen keinerdings gedencken; So mögen Wir doch in Erwegung, daß sich die in der Minorennität stehende Jugend öfters aus unüberlegter Neigung zu unanständigen Heurathen verleiten lasse, nicht umhin, hiemit gesatzmässig zu verordnen, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormunds, Curatoris, und der vorgesezten Obrigkeit keine Sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Ehe: Veredungen abschliessen, sondern daß alle von Minderjährigen ohne solcher Einwilligung, und Genehmhaltung geschlossene Heuraths: Contracte an: und für sich selbst null und nichtig seyn, und darauf bey keinem Gericht etz nige Reflexion gemacht werden solle.

Wann hingegen ein Vormund ohne Ursach seinen Consens hierzu verweigerte, stehet dem Mündel frey, sich sofort zu der denen Pupillen vorgesezten Obrigkeit zu wenden, und all: dorten die Richterliche Hils zu suchen.

Sextò: Was aber die einem solchen mit gerhablich: oder obrigkeitlicher Einwilligung verehlichten Minorennen einzuräumende Administration seines Vermögens anbelanget; da ist zwar durch obangeführte Pragmaticam wegen besorglicher Verschwendung die Vorsehung geschehen.

Um jedoch hierunter aller Bevortheilung und Arglist desto sicherer vorzubeugen, solle ein solcher minderjähriger Ehemann bis nach hinterlegten 24^{ten} Jahr unter der Curatel verbleiben, mithin demselben die freye Administrirung seines Vermögens keinerdings gestattet, sondern bey dessen Verehligung auf Ansuchen des Tutoris, von Gericht aus ein gemässigt Quantum, worüber selbter zu disponiren hätte, ausgeworfen werden.

Septimò: Was im vorstehenden Paragrapho wegen der: bey vornehmender Ehe: Verlobnuß, und Verehligung respectu der: minderjährigen Manns: Personen erforderl. gerhablich: und gerichtlicher Genehmhaltung verordnet wird, wollen Wir auch in gleichem Fall auf das minorene weibliche Geschlecht verstanden haben.

Wann aber eine Pupillin sich mit einem majorennen Mann verheliget, solle die bis dahin über sie geführte Gerhabschaft aufhören, und selbte bis zu erreichter neu-vestgestel-ten Großjährigkeit unter der Curatel ihres Ehegatten, jedoch ohne Abreichung einiger Remuneration stehen, in jenem Fall angegen, wo beide Ehegatten noch nicht großjährig wären, ein- wie anderer Theil unter der Disposition seines Vormüunders bis nach dem 24^{ten} Jahr verbleiben, diesen jedoch nur die Helfte des in Unseren Böhemischen Erb-Landen hergebrachten Vormund- schaftlichen Sechstels, und in Unseren Desterreichischen Ländern die Halbscheid der sonst gewöhnlichen Remuneration abgerei- chet, übrigens auch einer solch- minderjährig- verheuratheten Weibs- Person ein gewisses Quantum ihres Vermögens zu freyer Gebahrung von Gericht aus determiniret werden, nach erfolgter Bogtbarkeit des Manns aber wurde dieser die Vor- mundschaft seines minderjährigen Weibs zu übernehmen haben. Worbey Wir jedannoch gnädigst nicht ungeneigt seynd, mit des- nen in ihrer Minderjährigkeit zur Ehe schreitenden Weibs- Per- sonen auf geziemendes Anlangen hierinfallts gestalten Umstän- den nach zu dispensiren.

Octavo: Ohnerachtet in Unseren Erb- Königreich Böhem, und Marggraffthum Mähren vermög der Pragmaticæ Leopoldi- næ vom 7. Septemb. 1687. kein gültiges Testament gemachet, angenommen, und publiciret, noch intabuliret werden mag, wann nicht der Testator die Erbhuldigungs- Pflicht vorher abgelegt hat.

So wollen Wir jedoch favore ultimarum voluntatum zu förmlich- und rechts- bündiger Errichtung eines Testaments hiemit in gesamt- Unseren Teutschen Erb- Königreichen und Lan- den für das männliche Geschlecht das complete 20^{te}, und für das weibliche das 18^{te} Jahr (wann auch in gedachten Böhemi- schen Ländern das Juramentum Fidelitatis bis dahin nicht ab- gelegt worden) ausdrücklich vorgeschrieben, und vestgesetzt, auch zugleich verordnet haben, daß mit diesen Jahren die Substitu- tio pupillaris ihre Endschaft haben solle; Uns angegen in bes- sonderen Fällen, auf Ansuchen, und nach Befund deren Umstän- den, mit diesem vorgeschriebenen Alter quoad facultatem te- standi gnädigst dispensiren zu können, allerdings vorbehaltende. Deme ohuangesehen aber solle

Nonò:

Nonò : In Unseren Königl. Böhmeischen Erb-Landen das Juramentum Fidelitatis niemanden ehender, als nach vollständig erreichten Vier- und Zwainzigsten Jahr abzulegen gestattet werden; und auf daß

Decimò : Denen vorangeordneter-massen längershin sub Tutela zu stehen habenden minderjährigen Personen die Entrathung der Vormundschafftlichen Remuneration nicht zu beschwerlich falle; gehet Unsere weitere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß sowohl in Unseren Böhmeischen- als Oesterreichischen Erb-Landen denen Gerhaben, und zwar ersterer Orten die Helfte des durch die Landes-Gesäße ausgemessenen Sechstels- letzterer Orten aber die Halbscheid der von Gericht aus auswerfenden mäßigen Erkantlichkeit, nach Vollstreckung deren jezigen Majorennitäts-Jahren, bis zu erreichter neuen Volljährigkeit des Minorennis, zugewendet werden solle. Belangend

Undecimò : den Burger-Stand, da wollen Wir hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß ein Burgers-Mann, welcher vor dem 24^{ten} Jahr Meister wird, eine Handlung, oder andere burgerliche Nahrung ansanget, solches nicht anderst, als nach Vorschrift mehrangeführter Verordnung vom 26. Febr. 1751. mit Vorwissen und Genehmhaltung seines vorgesezten Magistrats, oder Obrigkeit zu thun berechtiget seyn, und wann dieser nach hinlänglicher Untersuchung den Anwerber für fähig erkennet, alsdann derselbe anforderist zum Burger-Recht, und Burger-End zugelassen, und sodann pro Majorenni gehalten werden solle, welches jedoch nicht leichtlichen, und ohne erheblichen Ursachen vor dem zwainzigsten Jahr zu gestatten, und daferne der Magistratus Loci wahrnehmen wurde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem ersteren eine solche Vorkehrung ex Officio zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines derley Burgers nicht zur Ungebühr versplitteret werde.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs-gemelten Unseren treu-gehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes, Würde, oder Weesens die seyen, insonderheit aber allen und jeden Gerichts-Stellen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsere pragmatiscalsagung von dem Tag der erfolgenden Publication vestiglich haltet,

*Ungarn Kön. Majestät
n. l. a. d.*

ten, und dartzwider zu handeln niemanden gestatten sollet, also haben Wir Uns auch ins besondere vorbehalten, vorstehendes Gesatz nach Unserem Wohlgefallen, oder findender Nothdurft zu besseren, zu minderen, oder zu mehren.

Und dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung. Ge-
ben in Unserer Stadt Wien den 12. Monats-Tag Aprilis im
siebenzehnen- hundert drey- und funfzigsten, Unserer Reiche im
drenzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Friedrich Wilhelm Graf v. Saurwitz.

**Joh. Graf v. Sotek. Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.**

Carl Jos. Setto v. Kronstorff.